

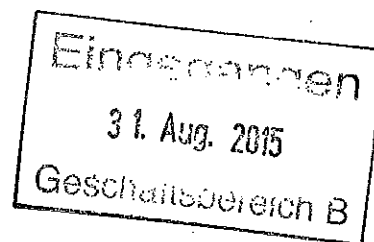
21 N 14.2



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,**

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit der Neunten Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Klinker

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **28. April 2015**
am **30. April 2015**

folgendes

Urteil:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der 1969 geborene Antragsteller ist selbständiger Rechtsanwalt und seit 1997 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Antragsgegnerin). Er wendet sich mit seinem Normenkontrollantrag gegen die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51 vom 18.12.2009 S. 12), durch die u.a. mit Wirkung zum 1. Januar 2010 die Regelaltersgrenze für den Anspruch auf Altersruhegeld von der Vollendung des 63. auf die Vollendung des 67. Lebensjahres und die Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben worden ist.
- 2 Die Antragsgegnerin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Patentanwälte in Bayern. Die Versorgungsleistungen werden nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert. Die Beiträge werden nach Vorgaben der Versicherungsaufsicht rentierlich angelegt. Die individuell geleisteten Beiträge und die darauf entfallenden Erträge abzüglich der Verwaltungskosten und Risikobeiträge ergeben das für die lebenslange Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Verfügung stehende Finanzierungsvolumen. Dabei sind zur Voraus-

kalkulation der Rentenlaufzeiten Annahmen bezüglich der Lebenserwartung und sonstiger biometrischer Faktoren zu treffen. Ebenso sind die zu erwartenden Erträge im Voraus abzuschätzen, da diese in bestimmtem Umfang als sogenannter garantierter Rechnungszins bereits von Anfang an in die Rentenleistungen einfließen sollen. Diese versicherungstechnischen Annahmen werden in einer nach Lebensalter, in dem die Beiträge geleistet worden sind, und Geburtsjahrgängen gegliederten Verrentungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist, berücksichtigt.

- 3 Die Satzungsänderung wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2009 beschlossen, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 genehmigt, danach vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und vor Inkrafttreten im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt der Satzungsänderung war die grundsätzliche Anhebung des Renteneintrittsalters vom 63. auf das 67. Lebensjahr und die Verschiebung der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr. Aus Vertrauensschutzgründen wurden für bestimmte Mitgliedergruppen Übergangsregelungen eingeführt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1951 wurde die Regelaltersgrenze auf 65 Jahre festgelegt. Für die Geburtsjahrgänge ab 1952 wurde das Renteneintrittsalter zunächst ebenfalls auf 65 Jahre angehoben. In einem zweiten Schritt erfolgte dann in Ein- bzw. Zweimonatsstufen, gestaffelt nach Geburtsjahrgängen, eine weitere Erhöhung, bis mit dem Geburtsjahrgang 1969 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht wird. Als Wertausgleich für die Anhebung vom 63. auf das 65. Lebensjahr wurden die vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften einmalig um einen versicherungsmathematischen Zuschlag in Höhe von 11,81 v.H. erhöht. Dieser Zuschlag entspricht dem Prozentsatz, um den das Altersruhegeld bei Inanspruchnahme schon ab dem 63. Lebensjahr nach den neuen Regeln gekürzt werden würde. Damit war nach Auffassung der Antragsgegnerin eine wertneutrale Anhebung auf ein Renteneintrittsalter von 65 Jahren gewährleistet.
- 4 In der Begründung der Antragsgegnerin zu der Änderungssatzung ist dazu ausgeführt, die Lebenserwartung der Bevölkerung habe sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies wirke sich auf alle Versorgungssysteme aus. Bei den Mitgliedern der berufsständischen Versorgungswerke steige die Lebenserwartung noch stärker als im Bevölkerungsdurchschnitt, wie sich aus den neuen „Berufsständischen Richttafeln“ ergebe, auf die sich die Änderungssatzung stütze. Die finanziellen Belastungen

durch die Verlängerung der Rentenbezugsdauer würden durch die Einführung der „Rente mit 67“ abgemildert. Das freiwerdende Deckungskapital könne einen Teil der durch die neuen biometrischen Grundlagen entstehenden zusätzlichen Lasten kompensieren. Der Vertrauensschutz werde durch die vorgesehenen Übergangsregelungen für bestimmte Mitgliedergruppen gewährleistet. Die Anhebung der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr für Mitglieder, die dem Versorgungswerk ab dem 1. Januar 2012 beitreten, sei wegen steuerrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge notwendig. Um für den Altbestand und Neuzugänge ab 2012 so bald wie möglich dieselbe Altersgrenze zu erreichen, werde diese allgemein mit Wirkung für alle auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Auch hier seien aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsbestimmungen vorgesehen. Im Berufs-unfähigkeitsrecht bleibe es einheitlich bei einer Beitragszurechnung bis zum 60. Lebensjahr.

- 5 Mit am 6. Dezember 2010 eingegangenem Schriftsatz stellte der Antragsteller einen Normenkontrollantrag.
- 6 Er hält die Neunte Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009 (im Folgenden: Neunte Änderungssatzung) aus formellen und materiellen Gründen für nichtig. Der Verwaltungsrat, der die Satzung beschlossen habe, sei nicht demokratisch legitimiert. Seine Zusammensetzung sei nicht durch ein parlamentarisches Gesetz geregelt, sondern bleibe hinsichtlich der Zahl der Mitglieder und ihrer Herkunft aus den einzelnen Kammern dem Satzungsgeber überlassen. Die berufsangehörigen Pflichtmitglieder hätten darauf keinen Einfluss. Eine angemessene Beteiligung aller Pflichtmitglieder liege damit nicht vor. Die Neunte Änderungssatzung verstoße auch gegen Art. 14 GG, weil sie den Antragsteller enteigne. Die Antragsgegnerin habe in den Jahren 2001, 2002 und 2008 erhebliche Verluste bei ihren Kapitalanlagen erlitten, die wegen fehlender deckungsfreier Rücklagen nicht hätten kompensiert werden können. Hierüber seien die Mitglieder schon nicht ausreichend informiert worden. Darüber hinaus habe die Antragsgegnerin weder auf die eingetretenen Verluste noch auf die sich nach unten bewegenden Zinsen noch auf den seit der Jahrtausendwende bekannten Anstieg der Lebenserwartung rechtzeitig, etwa durch eine angemessene Absenkung des Rechnungszinses, reagiert. Stattdessen sei noch im Jahr 2008 und danach eine großzügige Dynamisierung der bisher erreichten Ruhegeldansprüche vorgenommen worden. Diese Handlungsweise sei mehr als frag-

würdig und auch vom Bayerischen Obersten Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2008 beanstandet worden. Durch die nunmehrige Anhebung des Renteneintrittsalters auf das vollendete 67. Lebensjahr würden die Anwartschaften der rentenferneren Jahrgänge gekürzt, um mit dem dadurch geschaffenen Deckungskapital die längere Lebenserwartung der rentennäheren Jahrgänge auszugleichen. Dies stelle eine Enteignung eines Teils der Mitglieder dar, zumal die Jahrgänge vor 1952 bei der Finanzierung ihrer Anwartschaften aus Vertrauensschutzgründen verschont blieben. Einen solchen Vertrauensschutz entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung gebe es jedoch nicht, da beide Versorgungssysteme wegen ihrer unterschiedlichen Finanzierung (Umlageverfahren und Anwartschaftsdeckungsverfahren) nicht vergleichbar seien. Der Verstoß gegen Art. 14 GG liege auf den Antragsteller bezogen darin, dass er keinen vollständigen Ausgleich seiner auf einen Rentenbeginn nach Vollendung des 63. Lebensjahres berechneten Anwartschaft erhalte, soweit er diese nunmehr nach der Satzungsänderung erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch nehmen könne. Die Neunte Änderungssatzung verletze auch den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Schon die Abstufung des Renteneintrittsalters nach Geburtsjahrgängen stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Denn der bevorzugte Geburtsjahrgang 1952 lebe z.B. nach den neuen Tabellen noch 23,9 Jahre nach Vollendung des 65. Lebensjahres, während der Geburtsjahrgang 1969 nach diesen Tabellen nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch 25,7 Jahre lebe. Da das im Jahr 1952 geborene Mitglied nach der Änderungssatzung mit 65 Jahren in Rente gehen könne, weise es gegenüber dem 1969 geborenen Mitglied, das erst mit 67 Jahren einen Anspruch auf Ruhegeld habe, sogar eine längere Rentenbezugsdauer auf (23,9 Jahre gegenüber 25,7 minus 2 = 23,7 Jahre). Die Differenzierung beim Renteneintrittsalter nach Geburtsjahrgängen sei daher gleichheitswidrig. Eine weitere willkürliche Ungleichbehandlung liege darin, dass die neue Satzung auch beim vorgezogenen Altersruhegeld unterschiedliche Altersgrenzen festsetze. Hier hätte dem 1969 geborenen Mitglied eine längere Rentenbezugsdauer gegenüber dem 1952 geborenen Mitglied eingeräumt werden müssen, weil es durch den späteren Rentenbeginn einen höheren Kapitalstock erwirtschaften könne. Offensichtlich sei zudem die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder der Antragsgegnerin bei der Anpassung der bereits bestehenden Anwartschaften. Die vorgenommene Sonderdynamisierung in Höhe von 11,81 v.H. bezogen auf lediglich zwei Jahre habe zur Folge, dass das 1952 geborene Mitglied überhaupt nicht und

das im Jahr 1969 geborene Mitglied voll zur Finanzierung des Deckungskapitals herangezogen werde, weil es bei den erreichten Anwartschaften für zwei Jahre keinen Wertausgleich erhalte. Dieser nicht durchgeführte Ausgleich für die jüngeren Mitglieder dürfte sich bei dem Antragsteller bei einer angenommenen Rentenbezugsdauer von 23,9 Jahren etwa in Höhe von 200,-- Euro monatlich, insgesamt 57.360,-- Euro, nachteilig auswirken. Zusammenfassend vertrete der Antragsteller die Auffassung, dass für die Antragsgegnerin zur Vermeidung der dargestellten Rechtsverstöße die sachgerechte Möglichkeit bestanden hätte, über eine Absenkung der zukünftigen Verrentungssätze ohne Vertrauensschutz die Lücke im Deckungskapital in rechtlich einwandfreier Weise zu schließen.

7 Der Antragsteller beantragt:

- 8 1. Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51/2009) ist unwirksam, soweit mit ihr das Renteneintrittsalter über das 65. Lebensjahr hinaus erhöht wird und kein vollständiger Ausgleich (Sonderdynamisierung) der bis im Jahr 2009 (31.12.) erreichten Rentenanswartschaften erfolgt. Die dazu neu geregelten Verrentungstabellen sind insoweit unwirksam, als sie zwischen den einzelnen Geburtenjahrgängen im Versorgungswerk unterscheiden.
- 9 2. Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51/2009) ist unwirksam, soweit eine vorgezogene Inanspruchnahme des Altersruhegeldes über das 60. Lebensjahr erhöht wird.
- 10 3. Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51/2009) ist hinsichtlich der unter § 32 Abs. 4 der Satzung geregelten Abschläge unwirksam.
- 11 4. Hilfsweise:
- 12 Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51/2009) ist unwirksam.

13 Die Antragsgegnerin beantragt,

14 den Normenkontrollantrag abzulehnen.

15 Die Neunte Änderungssatzung stütze sich auf Art. 10 Abs. 1 und 2 VersoG. Diese Vorschrift genüge verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil sie hinreichend konkrete Vorgaben des Gesetzgebers im Hinblick auf die in einer Satzung zu regelnden Gegenstände enthalte. Grundsätzlich bestünden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen berufsrechtliche Regelungen in Gestalt von Satzungen öffentlich-rechtlicher Berufsverbände oder Anstalten, wenn der Gesetzgeber diesen die Rechtssetzungsbefugnis nicht zur völlig freien Verfügung überlasse. Die Bildung der Organe, ihre Aufgaben sowie ihre Handlungsbefugnisse müssten in ihren Grundstrukturen in einem parlamentarischen Gesetz ausreichend bestimmt sein. Ferner müsse eine angemessene Partizipation der Berufsangehörigen in der Willensbildung gewährleistet sein und die Bildung der Organe müsse demokratischen Grundsätzen genügen. All dies sei hier der Fall. Im Übrigen wäre nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Fortgeltung der Satzung im Interesse der Vermeidung eines rechtlosen Zustands und einer Funktionsunfähigkeit einer Versorgungseinrichtung übergangsweise selbst dann geboten, wenn die Satzung auf einer verfassungsrechtlich unzureichenden gesetzlichen Grundlage beruhen sollte und der sonst eintretende Zustand der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünde. Die Neunte Änderungssatzung sei auch materiell rechtmäßig. Der Satzungsbeurteilung sei zu entnehmen, dass der Anstieg der Lebenserwartung Grund für die Anhebung des Renteneintrittsalters gewesen sei. Aus den berufsständischen Richttafeln aus dem Jahr 2006, die von dem Versicherungsmathematischen Büro H. erstellt und den berufsständischen Versorgungswerken im Jahr 2007 zur Verfügung gestellt worden seien, gehe hervor, dass der Anstieg der Lebenserwartung bei den Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke sogar noch ausgeprägter sei als im Bevölkerungsdurchschnitt. Die damit verbundene Verlängerung der Rentenlaufzeiten erfordere eine nicht unerhebliche Erhöhung der Deckungsrückstellung, welche die Menge des Geldes bezeichne, die für die Erfüllung der bereits erworbenen Anwartschaften und der laufenden Rentenzahlungen notwendig sei. Der Anhebungsbedarf habe sich in der Folgezeit auf 7,4 v.H. konkretisiert, was einem Betrag von 252 Millionen Euro entspreche. Die Deckungsrückstellung im Jahr 2009 habe sich auf 3,4 Milliarden Euro belaufen. Der

Verwaltungsrat und sein vorberatendes Gremium, der Verwaltungsausschuss, hätten in ihren Sitzungen die verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten und Konsequenzen erörtert und schließlich mit der Neunten Änderungssatzung ein Konzept umgesetzt. Auch aus politischen Gründen sei eine Anpassung an die gesetzliche Rentenversicherung angezeigt gewesen, die die Anhebung des Renteneintrittsalters bereits im Jahr 2007 vorgenommen habe. Dieser Gesichtspunkt sei zwar in die Diskussion eingeflossen. Letztlich entscheidend für die Änderung sei aber der deutliche Anstieg der Lebenserwartung gewesen. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, etwa eine allgemeine Beitragserhöhung, eine Rentenkürzung oder eine übergangslose Anhebung des Renteneintrittsalters seien zwar ins Auge gefasst, schließlich aber zugunsten der getroffenen Regelung verworfen worden, die einen gerechten Mittelweg darstelle. Die Neunte Änderungssatzung, insbesondere die Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr, verstoße nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Unbestritten würden auch Rentenanwartschaften aus eigener Versicherung unter den Schutz des Art. 14 GG fallen. Allerdings sei bei solchen Anwartschaften schon von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt, da das öffentlich-rechtliche Rentenverhältnis im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruhe. Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften seien gerechtfertigt, wenn sie einem Gemeinwohlzweck dienten und nicht unverhältnismäßig seien. Die mit der Neunten Änderungssatzung getroffenen Maßnahmen bezweckten die zumindest teilweise Kompensation des durch den Anstieg der Lebenserwartung verursachten zusätzlichen Finanzierungsbedarfs. Sie dienten damit letztlich der Stabilisierung der Finanzen der Antragsgegnerin und seien deshalb als eine gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung zu werten. Die Regelungen seien auch geeignet und erforderlich, um den wegen der angestiegenen Lebenserwartung der Mitglieder erforderlichen Finanzierungsbedarf der Antragsgegnerin auszugleichen. Sie belasteten die betroffenen Jahrgänge nicht übermäßig und hielten sich im Rahmen des der Antragsgegnerin als Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraums. Bei der nicht wertneutralen Anhebung des Renteneintrittsalters auf Stufe 2 vom 65. auf das 67. Lebensjahr mit Übergangsregelungen habe sich die Antragsgegnerin im Übrigen an dem Anhebungsmodell der gesetzlichen Rentenversicherung, zeitversetzt um fünf Jahre, orientiert. Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot liege nicht vor. Die Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr in der vorgenommenen Art und Weise sei auch mit dem Gleich-

behandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und mit Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG vereinbar. Zwar würden Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich belastet. Für diese Differenzierungen lägen jedoch sachliche Gründe vor. Die rentennahen Geburtsjahrgänge vor 1952 seien aus Vertrauensschutzgesichtspunkten von jeglicher direkten Belastung freigestellt worden, weil ihnen nicht mehr ausreichend Zeit geblieben wäre, sich auf die Veränderungen einzustellen. Der als erster von der Belastung betroffene Geburtsjahrgang 1952 habe im Jahr 2010, als die Neunte Änderungssatzung in Kraft getreten sei, das 58. Lebensjahr erreicht und sei damit fünf Jahre vor dem früheren Renteneintrittsalter von 63 Jahren gestanden. Diesen Zeitraum von fünf Jahren habe die Antragsgegnerin als Satzungsgeber als ausreichend angesehen, um belastende Neuregelungen kompensieren zu können. Damit stehe sie im Einklang mit der gesetzlichen Rentenversicherung, die bei der Einführung der Rente mit 67 im Jahr 2007 auch von einem Fünfjahreszeitraum ausgegangen sei. Die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für die Jahrgänge 1952 bis 1968, bis dann mit dem Jahrgang 1969 die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht wird, sei ebenfalls sachgerecht, da der Schutzbedarf der einzelnen Jahrgänge mit Zunahme des Abstands zum Renteneintritt abnehme. Für diese rentenferneren Jahrgänge stehe mehr Zeit zur Verfügung, um die mit der Neuregelung verbundenen Belastungen anderweitig auszugleichen. Die unterschiedlichen Altersgrenzen seien auch verursachungsgerecht, weil die Lebenserwartung der jüngeren Jahrgänge nach den aktuellen Generationentafeln immer mehr zunehme. Auch die Anhebung der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom 60. Lebensjahr auf die Vollendung des 62. Lebensjahres sei rechtmäßig. Zwar hätte die Antragsgegnerin insoweit nur die Altersgrenze für die ab 1. Januar 2012 entstehenden Mitgliedschaften anheben müssen, um die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge nach dem Einkommensteuergesetz zu erhalten. Die Erhöhung der Altersgrenze sei aber auch für den Altbestand vorgenommen worden, um auf lange Zeit einen geteilten Bestand zu vermeiden. Durch die stufenweise Übergangsregelung des § 49 der Satzung sei auch hier der Vertrauensschutz gewährleistet.

- 16 Mit Urteil vom 27. Februar 2013 lehnte der Verwaltungsgerichtshof den Normenkontrollantrag als unbegründet ab (21 N 10.2966).
- 17 Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.
- 18 Die Beschwerde des Antragstellers wegen Nichtzulassung der Revision hatte Erfolg. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2013 (BVerwG 8 BN 3.13) hob das Bundesver-

waltungsgericht das Urteil vom 27. Februar 2013 auf und verwies den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurück. Das angegriffene Urteil beruhe auf dem Verfahrensmangel unzureichender Sachaufklärung, soweit der Verwaltungsgerichtshof die dem Verwaltungsrat der Antragsgegnerin zum Satzungsbeschluss in der Sitzung vom 26. Oktober 2009 vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu den alternativen Möglichkeiten der finanziellen Sicherung des Versorgungssystems nicht beigezogen habe.

- 19 Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2014 legte die Antragsgegnerin diese Unterlagen vor.
- 20 Auf Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofs zur Stellungnahme, insbesondere zu einer dezidierten und substantiierten Äußerung dazu, welche der in Betracht gezogenen Modelle ebenso geeignet und für die Mitglieder im Ergebnis weniger belastend gewesen wären als die beschlossene Satzungsänderung, wiederholte der Antragsteller im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, dass die Neunte Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009 im Gegensatz zu höherrangigem Recht stehe. Es lägen insbesondere Verstöße gegen Art. 3 GG, Art. 14 GG und Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG vor. Als weniger einschneidende Maßnahme zur Schließung der angeblichen Deckungslücke von 252 Millionen Euro hätte die Antragsgegnerin bei jedem Mitglied den individuellen Nachfinanzierungsbedarf aufgrund der Umstellung der Alterstafeln errechnen können und müssen. Dann hätte man jedem Mitglied ein Wahlrecht einräumen können. Entweder sei das Mitglied mit der versicherungsmathematisch errechneten Kürzung seiner Anwartschaft wegen Längerlebigkeit einverstanden oder der Bedarf an Deckungskapital werde durch zusätzliche Beiträge wie eine Einmalzahlung oder Erhöhung der Pflichtbeiträge über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren aufgebracht.
- 21 Die Antragsgegnerin trug vor, die alternativ in Betracht kommenden Modelle „Zuschlagsmodell“ und „Stufenmodell“ seien für das Ziel der Neunten Änderungssatzung, die Längerlebigkeit der Mitglieder zu finanzieren, nicht ebenso geeignet und für die Mitglieder nicht weniger belastend als das beschlossene „Mischmodell“. Das „Stufenmodell“ würde mit 8 v.H. der Deckungsrückstellung mehr Mittel freisetzen als die nach den versicherungsmathematischen Berechnungen erforderlichen 7,4 v.H. der Deckungsrückstellung im Jahr 2009 (252 Millionen Euro). Zwischen dem „Zuschlagsmodell“ und dem gewählten „Mischmodell“ ergebe sich im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Mitglieder zwar kein Unterschied. Andere Gründe wie der

höhere Beratungsaufwand beim „Zuschlagsmodell“ sprächen aber für das beschlossene „Mischmodell“. Darüber hätten der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuss als vorbereitendes Gremium beraten und sich damit auseinandergesetzt.

- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakte, die Sitzungsniederschrift vom 28. April 2015 und die Akte der Antragsgegnerin Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

- 23 Der Normenkontrollantrag ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51 vom 18.12.2009 S. 12) weist weder in formeller noch in materieller Hinsicht Rechtsfehler auf, die zur Unwirksamkeit einzelner Regelungen oder zu ihrer Ungültigkeit insgesamt führen.

I.

- 24 Der Normenkontrollantrag ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.
- 25 Die Neunte Änderungssatzung ist eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift im Sinn des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.
- 26 Die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Der Normenkontrollantrag wurde am 6. Dezember 2010 und damit innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Neunten Änderungssatzung durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2009 beim Verwaltungsgerichtshof gestellt.
- 27 Der Antragsteller kann als Rechtsanwalt und Pflichtmitglied der Antragsgegnerin auch ohne weiteres geltend machen, durch die Neunte Änderungssatzung, mit der im Wesentlichen die Altersversorgung neu geregelt worden ist, in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

II.

- 28 Der Normenkontrollantrag ist aber in der Sache nicht begründet. Die Neunte Änderungssatzung ist weder in Teilen noch insgesamt ungültig und demzufolge nach ihrem § 2 am 1. Januar 2010 wirksam in Kraft getreten.
- 29 1. Die Neunte Änderungssatzung beruht auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage.
- 30 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen berufsrechtliche Regelungen in Gestalt von Satzungen öffentlich-rechtlicher Berufsverbände oder Anstalten (BVerfG, B.v. 13.7.2004 - 1 BvR 1298/94 u.a. - BVerfGE 111, 191). Die Einrichtung funktionaler Selbstverwaltung als Ausprägung des Demokratieprinzips des Art. 20 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Verwirklichung der freien Selbstbestimmung darf allerdings nicht dazu führen, dass der Gesetzgeber sich seiner Regulationsverantwortung entäußert. Überlässt er öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten als Trägern funktionaler Selbstverwaltung bestimmte Aufgaben zur Regelung in Satzungsautonomie, darf er ihnen die Rechtsetzungsbefugnis nicht zur völlig freien Verfügung überlassen, sondern muss institutionelle Vorkehrungen zur Wahrung der Interessen der von ihr erfassten Personen treffen. Das weitgehende Ermessen des Gesetzgebers hinsichtlich der Bildung von Organisationseinheiten und der Auswahl der zu übertragenden Aufgaben findet seine Grenze darin, dass die von ihm zu setzenden Regelungen über Strukturen und Entscheidungsprozesse, in denen diese Aufgaben bewältigt werden sollen, dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen müssen. Demgemäß müssen die Bildung der Organe, ihre Aufgaben und Handlungsbefugnisse in ihren Grundstrukturen in einem parlamentarischen Gesetz ausreichend bestimmt sein und die Berufsangehörigen an der Willensbildung angemessen partizipiert werden.
- 31 Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt das im Freistaat Bayern geltende Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG), auf dessen Art. 10 Abs. 1 die Rechtsetzungsbefugnis der Antragsgegnerin durch Satzung beruht. Dieses parlamentarische Gesetz regelt u.a. die Rechtsform der Versorgungsanstalten (Art. 1 Abs. 1), ihre Aufgaben (Art. 28), ihre Organe (Art. 2), deren Bildung, Aufgaben und Handlungsbefugnisse (Art. 3 ff.), die Grundsätze der Geschäftstätig-

keit (Art. 9 ff.), die Pflichtmitgliedschaft (Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1) und die angemessene Vertretung aller Berufsgruppen bei der Zusammensetzung des Beschlussgremiums Verwaltungsrat (Art. 29). Damit sind die Grundstrukturen im VersoG hinreichend vorgegeben, so dass gegen eine auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Satzung bezüglich der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage keine Bedenken bestehen.

- 32 Konkret kann sich die Neunte Änderungssatzung der Antragsgegnerin, die im Wesentlichen eine Neuregelung der Altersversorgung der Pflichtmitglieder durch Anhebung der Altersgrenzen einschließlich Übergangsregelungen für bestimmte Mitgliedergruppen beinhaltet, auf Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 VersoG als gesetzliche Ermächtigung stützen, wonach die Versorgungsanstalten durch Satzung Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten bestimmen müssen.
- 33 Die Neunte Änderungssatzung ist auch formell ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat als zuständiges Organ der Antragsgegnerin in seiner Sitzung am 26. Oktober 2009 beschlossen worden (Art. 2 Satz 1 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 10 VersoG, §§ 5 und 6 Abs. 1 der Satzung). Der vom Antragsteller erhobene Einwand der fehlenden demokratischen Legitimation des Verwaltungsrates ist nicht begründet. Gemäß Art. 2 VersoG ist der Verwaltungsrat neben der geschäftsführenden Versorgungskammer ein Organ der Antragsgegnerin. Art. 3 VersoG regelt im Grundsatz das Verfahren zur Berufung seiner Mitglieder, die Amtsdauer und den Geschäftsgang. Seine Aufgaben sind in Art. 4 VersoG aufgeführt. Hinsichtlich der Zusammensetzung bestimmt Art. 29 VersoG, dass der Verwaltungsrat aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt besteht, die von den Berufskammern vorgeschlagen werden, wobei alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein sollen. Damit sind die Grundstrukturen im Sinn der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im VersoG ausreichend vorgegeben, so dass der Gesetzgeber die nähere Ausgestaltung in zulässiger Weise der Antragsgegnerin als Satzungsgeberin überlassen durfte (vgl. Art. 10 Abs. 1, Art. 29 Satz 4 VersoG). Die einzelnen Bestimmungen zur Berufung der Mitglieder und zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats enthält § 5 der Satzung der Antragsgegnerin, der besagt, dass der Verwaltungsrat aus 25 Mitgliedern besteht, wovon neun der Rechtsanwaltskammer München, fünf der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, vier der Rechtsanwaltskammer Bamberg, jeweils drei den Steuerberaterkammern München und Nürnberg sowie ein Mitglied der Patentanwaltskammer an-

gehören. Damit ist eine angemessene Beteiligung aller berufsangehörigen Pflichtmitglieder der Antragsgegnerin entgegen der Meinung des Antragstellers gewährleistet. Es trifft zwar zu, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht von sämtlichen Pflichtmitgliedern gewählt, sondern auf Vorschlag der Vorstände der Berufskammern durch das Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Diese Regelung ist aber schon aus Praktikabilitätsgründen nicht zu beanstanden und lässt eine unangemessene Benachteiligung der Pflichtmitglieder bei der Willensbildung nicht erkennen.

- 34 2. Die Neunte Änderungssatzung ist entgegen der Meinung des Antragstellers auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des VersoG (DVVersoG) aus formellen Gründen unwirksam. Der am 1. Dezember 2008 in Kraft getretene § 10 DVVersoG begründet Pflichten des verantwortlichen Aktuars gegenüber dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift regelt aber keine Voraussetzungen für die formelle Wirksamkeit einer auf Grundlage des Art. 10 VersoG erlassenen Satzung.
- 35 3. Die Neunte Änderungssatzung verstößt inhaltlich nicht gegen den Eigentumschutz des Art. 14 Abs. 1 GG.
- 36 In der Rechtsprechung ist geklärt, dass aufgrund eigener Beitragsleistung erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und auch kapitalgedeckte berufsständische Versorgungsanwartschaften in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG fallen (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 11.1.2011 - 1 BvR 3588/08, 555/09 - NJW 2011, 2035; BVerwG, B.v. 29.10.2013 - 8 BN 2.13 - juris). Diese Schutzwirkung besteht für die jeweilige Anwartschaft insgesamt, so wie sie sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergibt, nicht hingegen für die einzelnen Elemente, auf denen sie beruht, und die erst in ihrem funktionalen Zusammenwirken zu einem Gesamtergebnis führen. Art. 14 GG schließt die Umgestaltung solcher Anwartschaften nicht schlechthin aus, sondern lässt eine Anpassung an veränderte Bedingungen zu, auch wenn dies zu einer wertmäßigen Verminderung der Anwartschaften führt; denn in bestehenden Anwartschaften ist von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt (vgl. u.a. BVerfG, B.v. 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117,272). Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an

nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auch auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht (vgl. BVerfG, B.v. 27.2.2007 a.a.O.). Eingriffe in versorgungsrechtliche Anwartschaften müssen allerdings einem Gemeinwohlzweck dienen und verhältnismäßig sein. Dabei verengt sich die Gestaltungsfreiheit des Normgebers in dem Maß, in dem Rentenanwartschaften durch den personalen Anteil eigener Leistungen, vor allem einkommensbezogener Beitragszahlungen, der Versicherten geprägt sind. Knüpft der Normgeber an ein bereits bestehendes Versicherungsverhältnis an und verändert er die in dessen Rahmen begründete Anwartschaft zum Nachteil des Versicherten, so ist darüber hinaus ein solcher Eingriff am rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes zu messen, der für vermögenswerte Güter und damit auch für rentenrechtliche Anwartschaften in Art. 14 GG eine eigene Ausprägung erfahren hat (vgl. zu alldem nochmals BVerfG, B.v. 27.2.2007 a.a.O., m.w.N.).

- 37 Diese für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung entwickelten Grundsätze gelten auch für Ruhegeldanwartschaften im Rahmen berufsständischer Versorgungswerke, deren Finanzierungssystem auf dem sogenannten offenen Deckungsplanverfahren beruht (vgl. BVerwG, B.v. 16.4.2010 - 8 B 118.09 - USK 2010 - 145; - juris; OVG RhPf, U.v. 14.12.2011 - 6 C 11098.11.OVG - juris). Sie sind aber nach Überzeugung des Senats gleichermaßen bei der Antragsgegnerin anwendbar, die als berufsständisches Versorgungswerk ihre Versorgungsleistungen nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren ausschließlich durch Beiträge und ihre rentierliche Anlage ohne staatliche Zuschüsse finanziert. Auch die Antragsgegnerin beruht als Versorgungseinrichtung auf dem Solidaritätsprinzip. Nach ihrer Satzung muss sie jedes satzungsmäßige Risiko ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten übernehmen und die Beitragsberechnung orientiert sich nicht an den individuellen Versorgungsrisiken, sondern an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Es besteht grundsätzlich Pflichtmitgliedschaft für alle nicht berufsunfähigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte in Bayern (§ 15 der Satzung). Diese Pflichtmitgliedschaft wäre ohne solidarische Elemente rechtlich nicht möglich. So gewährt die Antragsgegnerin etwa neben Altersruhegeld Versorgungsleistungen bei Berufsunfähigkeit (§ 29 der Satzung) und an Hinterbliebene (§§ 35 ff der Satzung). Des Weiteren ist sie als Versorgungsanstalt des öffentlichen Rechts gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VersoG auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und ausschließlich gemeinnützig tätig. Diese wesentlichen Merkmale sind kennzeichnende Elemente eines

berufsständischen Versorgungswerkes, das ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung zur ersten Säule der Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland gehört und im Gegensatz zu dem auf freiwilliger Basis begründeten Privatversicherungsverhältnis auf dem Gedanken der Solidarität beruht, wobei das die Pflichtmitgliedschaft rechtfertigende Solidaritätsprinzip nicht durch ein gegenläufiges Finanzierungssystem, wie es dem Antragsteller vorschwebt, in Frage gestellt werden darf (vgl. zu allem BVerfG, B.v. 4.4.1989 – 1 BvR 685/88 – NJW 1990, 1653). Die oben dargestellten Grundsätze sind daher auch im vorliegenden Fall anwendbar.

- 38 Bei der mehrstufigen Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre für die Mitglieder der Antragsgegnerin durch die Neunte Änderungssatzung handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die Gemeinwohlzwecken dient und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.
- 39 Das Hinausschieben der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinn des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, weil bei Rentenanwartschaften im Rahmen berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die wie die Antragsgegnerin auf dem Solidaritätsprinzip beruhen, von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist, auch wenn die Finanzierung nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt. Das kommt bei der Antragsgegnerin beispielsweise darin zum Ausdruck, dass es dem Verwaltungsrat obliegt, über die Anpassung von Versorgungsrechten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 9 VersoG; § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung) und über Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 10 Abs. 2 Nr. 5 VersoG; § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) zu beschließen. Die Höhe der Anwartschaften und des Altersruhegelds bemisst sich gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung nach Prozentsätzen der entrichteten Beiträge und der freiwilligen Mehrzahlungen. Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz (§ 32 Abs. 2 der Satzung). Die Verrentungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist, berücksichtigt dabei zur Vorauskalkulation der Rentenlaufzeiten Annahmen zur Lebenserwartung und sonstige biometrische Faktoren sowie die durch die Beiträge der Mitglieder zu erwartenden Erträge einschließlich eines garantierten Rechnungszinses, die in die Rentenleistungen einfließen sollen. Damit wird deutlich, dass die Höhe des Altersruhegeldes maßgeblich von der finanziellen Gesamtsituation der Antragsgegnerin

und der Prognose ihrer zukünftigen Entwicklung sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt abhängt. Angesichts dessen liegt auf der Hand, dass sich die vom Antragsteller durch die bisher geleisteten Beiträge erworbene Anwartschaft nicht zu einer solchen Eigentumsposition verfestigt haben kann, die einer Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht mehr zugänglich wäre. Dass sich die Anwartschaft auf der Basis der geltenden Satzungsregelungen der Höhe nach beziffern lässt, bedeutet nicht, dass dem Antragsteller aufgrund der bisherigen Beiträge später auf jeden Fall ungeachtet zwischenzeitlicher Veränderungen ein Rentenanspruch in dieser Höhe zustehen muss.

- 40 Die demnach grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung bezüglich der Rentenanswartschaften durch das Hinausschieben der Regelaltersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes auf die Vollendung des 67. Lebensjahres ist auch durch einen Gemeinwohlzweck gerechtfertigt. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der finanziellen Stabilität der ausschließlich gemeinnützig tätigen Antragsgegnerin und damit den Interessen ihrer Mitglieder an einer funktionsfähigen und angemessenen Versorgung. Eine angemessene berufsständische Versorgung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte in Bayern liegt auch im Interesse der Allgemeinheit. Dass ihre finanzielle Stabilität bei einer Beibehaltung der bisherigen Regelaltersgrenze von 63 Jahren und der bisherigen Berechnungsmaßstäbe für Beiträge und Altersruhegeld gefährdet gewesen wäre, hat die Antragsgegnerin unter Hinweis auf die ihr im Jahr 2007 zur Verfügung gestellten, vom Versicherungsmathematischen Büro H. im Jahr 2006 erstellten berufsständischen Richttafeln überzeugend dargelegt. Daraus geht nach ihren Angaben hervor, dass der allgemein festzustellende Anstieg der Lebenserwartung bei den Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke sogar noch ausgeprägter sei als im Bevölkerungsdurchschnitt. Die Antragsgegnerin hat weiter nachvollziehbar ausgeführt, dass die mit dem Anstieg der Lebenserwartung verbundenen längeren Rentenlaufzeiten eine nicht unerhebliche Erhöhung der Deckungsrückstellung für die Erfüllung der bereits erworbenen Anwartschaften und der laufenden Rentenzahlungen erfordert habe. Den Anhebungsbedarf bezifferte sie plausibel auf 7,4 v.H., in absoluten Zahlen 252 Millionen Euro. Dass diese zu erwartende Deckungslücke eine Gefährdung für die finanzielle Stabilität der Antragsgegnerin darstellte und Gegenmaßnahmen erforderte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Antragsteller hat in diesem Zusammenhang auch selbst erklärt, dass gegen die Anhebung des regulären Renteneintrittsalters auf das vollendete 67. Lebensjahr keine Einwände bestünden (vgl.

Schriftsatz vom 12. Mai 2014, S. 7). Er wendet sich vielmehr gegen die Art und Weise, wie die Antragsgegnerin auf das Problem reagiert hat.

- 41 Die schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch die Neunte Änderungssatzung verstößt auch nicht gegen den sich aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die getroffenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zustehenden (eingeschränkten) Gestaltungsspielraums zur Erreichung des verfolgten Ziels einer langfristigen Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.
- 42 Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 VersoG). Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene zu versorgen und regelt ihre Angelegenheiten in Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze durch Satzung (Art. 10 Abs. 1 VersoG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 der Satzung). Dagegen bestehen - wie eingangs ausgeführt - grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG, B.v. 13.7.2004 - 1 BvR 1298/94 u.a. - BVerfGE 111, 191).
- 43 Bezüglich der Regelung ihrer Angelegenheiten durch Satzung steht der Antragsgegnerin grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum zu. Dieser verengt sich allerdings in dem Maß, in dem Rentenanwartschaften durch den personalen Anteil eigener Leistungen der Versicherten, also vor allem durch einkommensbezogene Beitragszahlungen, geprägt sind (vgl. BVerfG, B.v. 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272). Da sich die Antragsgegnerin hauptsächlich durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert, ist ihre Gestaltungsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkt. Eine „Reduzierung auf Null“ kann aber nicht angenommen werden, da diese der gesetzlichen Rechtsform der Antragsgegnerin als Selbstverwaltungskörperschaft widersprechen, sie gleichsam aushebeln würde.
- 44 Das ihr demnach im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zustehende, durch die Eigenfinanzierung der Anwartschaften der Mitglieder aber begrenzte Gestaltungs-
ermessen bei der Regelung ihrer Angelegenheiten hat die Antragsgegnerin bei der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze für das Altersruhegeld beanstandungsfrei ausgeübt.

- 45 Wegen der gestiegenen Lebenserwartung der Mitglieder bestand Handlungsbedarf. Nach den beigezogenen Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 7 der Verwaltungsrats-sitzung vom 26. Oktober 2009, in der die Neunte Änderungssatzung letztlich be-schlossen wurde, hatte der Verwaltungsrat der Antragsgegnerin die Verwaltung mit Beschlüssen vom 18. Mai 2009 beauftragt, verschiedene Alternativen auszuarbeiten. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wurden zunächst zwei Handlungsoptionen diskutiert. Zum einen die Anhebung der Regelaltersgrenze mit einer für die Mitglieder wertneutralen Umsetzung durch eine der vier Jahre späteren Fälligkeit entsprechen- den Erhöhung der erworbenen Anwartschaften („Zuschlagsmodell“). Zum anderen eine Verringerung der Rentenlaufzeit durch einen späteren Rentenbeginn oder eine Kürzung der Rentenhöhe ohne Wertausgleich („Stufenmodell“). Berechnungen dazu ergaben, dass eine sofortige Umsetzung der „Rente mit 67“ ohne Übergangs- regelungen und Wertausgleich die höhere Belastung des Versorgungswerks durch die Biometrie nicht nur ausgeglichen, sondern sogar überkompensiert hätte. Statt der benötigten ca. 7,5 v.H. wären Mittel in Höhe von ca. 8 v.H. der Deckungsrückstellung zugeflossen. Der Verwaltungsausschuss der Antragsgegnerin gab in seiner Sitzung vom 28. September 2009 grundsätzlich dem „Stufenmodell“ wegen seiner Transpa- renz den Vorzug, empfand aber die damit verbundene Belastung der Mitglieder (Ein- sparung von ca. 8 v.H. der Deckungsrückstellung) als zu hoch. Deshalb wurde die Verwaltung beauftragt, ein Stufenmodell zu entwickeln, bei dem nur eine Deckungs- rückstellung in Höhe von 4 bis 5 v.H. freigesetzt wird. Nach diesen Vorgaben wurde für den Verwaltungsrat zusätzlich eine dritte Variante, das sogenannte „Mischmodell“ ausgearbeitet. Dieses Modell beinhaltete ebenso wie das „Zuschlagsmodell“ zu- nächst eine wertneutrale Anhebung (Ausgleichszuschlag) des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre und dann eine stufenweise Anhebung von 65 auf 67 Jahre nach dem „Stufenmodell“. Freigesetzt würde in diesem Fall eine Deckungsrückstellung in Höhe von ca. 4,2 v.H.. Aus der Niederschrift zu TOP 7 (Satzungsänderung) der Sitzung des Verwaltungsrats vom 26. Oktober 2009 geht hervor, dass die Antragsgegnerin letztlich diese drei Lösungsvarianten in Betracht gezogen hat: das „Zuschlags- modell“, das „Stufenmodell“ und das „Mischmodell“. Das „Zuschlagsmodell“ wurde aufgrund seiner Intransparenz und des daraus resultierenden erhöhten Beratungs- aufwands für die Mitglieder verworfen. Das „Stufenmodell“ wurde wegen der damit verbundenen Belastungen als für die Mitglieder zu einschneidend nicht mehr weiter verfolgt. Der Verwaltungsrat einigte sich schließlich auf das „Mischmodell“ mit den Regelungen, wie sie in der Neunten Änderungssatzung ihren Niederschlag gefunden

haben. Aus diesen für die Satzungsänderung relevanten Unterlagen wird deutlich, dass die Antragsgegnerin das ihr grundsätzlich zustehende, wenn auch eingeschränkte Ermessen ausgeübt hat und welche Erwägungen dabei für die Entscheidung maßgebend waren.

- 46 Dass das beschlossene stufenweise Hinausschieben der Regelaltersgrenze und die damit verbundenen kürzeren Rentenlaufzeiten in Form des „Mischmodells“ geeignet sind, die Finanzkraft der Antragsgegnerin im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung der Mitglieder zu stabilisieren, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung.
- 47 Die Erhöhung des Renteneintrittsalters in der von der Antragsgegnerin beschlossenen Form ist auch erforderlich, weil sonst durch den Anstieg der Lebenserwartung eine Deckungslücke entstünde und ebenso geeignete mildere Mittel nicht ersichtlich sind. Das „Stufenmodell“ hätte nach den beigezogenen Sitzungsunterlagen vom 26. Oktober 2009 ca. 8 v.H. statt der notwendigen ca. 7,5 v.H. der Deckungsrückstellung freigesetzt und wäre damit für die Mitglieder übermäßig belastend, also nicht erforderlich gewesen. Für die Variante „Zuschlagsmodell“ und das ausgewählte „Mischmodell“ ergeben sich aus den beigezogenen Unterlagen in finanzieller Hinsicht keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Mitglieder. Sie sind deshalb als vergleichbar geeignet und belastend einzustufen. Die Auswahl des „Mischmodells“ erfolgte dann in nicht zu beanstandender Weise aus einem anderen Gesichtspunkt heraus, nämlich wegen des aufgrund der Intransparenz höheren Beratungsaufwands des „Zuschlagsmodells“ gegenüber den Mitgliedern. Andere ebenso geeignete, aber im Vergleich zu dem beschlossenen „Mischmodell“ mildere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der finanziellen Stabilität der Antragsgegnerin angesichts der steigenden Lebenserwartung ihrer Mitglieder sind weder konkret dargelegt noch sonst ersichtlich. Zwar hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 12. Mai 2014 als angeblich schonendere Maßnahme zur Schließung der Deckungslücke vorgeschlagen, dass die Antragsgegnerin bei jedem Mitglied den individuellen Nachfinanzierungsbedarf aufgrund der Umstellung der Alterstafeln hätte errechnen können und müssen. Dann hätte man jedem Mitglied ein Wahlrecht einräumen können. Entweder sei das Mitglied mit der versicherungsmathematisch errechneten Kürzung seiner Anwartschaft wegen Längerlebigkeit einverstanden oder der Bedarf an Deckungskapital werde durch zusätzliche Beiträge wie eine Einmalzahlung oder Erhöhung der Pflichtbeiträge über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren aufge-

bracht. Abgesehen von dem der Antragsgegnerin bei Handlungsoptionen jedenfalls zustehenden begrenzten Gestaltungsspielraum, lässt dieser Alternativvorschlag, der auf eine individuelle Finanzierung des jeweiligen Bedarfs des einzelnen Mitglieds hinausläuft, aber außer Acht, dass es sich bei der Antragsgegnerin um eine Pflichtversorgungseinrichtung handelt, die auf dem Grundsatz der Solidarität beruht. Beispielsweise bliebe der rechtlich gebotene Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge völlig unberücksichtigt. Das Solidaritätsprinzip darf aber nicht durch ein gegenläufiges Finanzierungssystem, wie es der Antragsteller vorschlägt, ausgehebelt werden (vgl. zu allem BVerfG, B.v. 4.4.1989 – 1 BvR 685/88 – NJW 1990, 1653). Im Übrigen hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 11. Juli 2014 darauf verwiesen, dass der Alternativvorschlag mit einer schwerwiegenderen Belastung für die Mitglieder verbunden wäre als das ausgewählte „Mischmodell“. Der Antragsteller hat dies zwar bestritten, aber dazu nichts Näheres ausgeführt.

- 48 Die Erhöhung des Renteneintrittsalters vom 63. auf das 67. Lebensjahr in der von der Antragsgegnerin beschlossenen Weise ist auch angemessen, da sie die Mitglieder im Verhältnis zum angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßig belastet. Grundsätzlich ist festzustellen, dass diese Maßnahme zwar die Zeit, während der Beiträge zu erbringen sind, verlängert und die Altersruhegeldbezugszeit verkürzt. Andererseits wirkt sie aber auch zu Gunsten der Mitglieder, da sie die Sicherheit der Versorgung stabilisiert und die Möglichkeit eröffnet, die Rentenhöhe auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten. Konkret erscheint die Erhöhung um vier Jahre zwar auf den ersten Blick als erhebliche Belastung. Die Antragsgegnerin hat die Belastungswirkung aber dadurch abgemildert und insofern angemessen gestaltet, dass das Hinausschieben des Renteneintrittsalters in mehreren Schritten erfolgt (§ 1 Nr. 9 der Neunten Änderungssatzung, § 48 b der Satzung). Bei den Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1951 wird die Regelaltersgrenze um zwei Jahre auf 65 Jahre angehoben. Bei den Geburtsjahrgängen ab 1952 erfolgt die Anhebung stufenweise zunächst in Einmonatsschritten bis Jahrgang 1963 und dann in Zweimonatsschritten, bis bei dem Jahrgang 1969 der Anstieg auf volle 67 Jahre erreicht sein wird. Die Anhebung erstreckt sich somit über einen Zeitraum von 26 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neunten Änderungssatzung (1.1.2010), sodass auf die Angehörigen der rentennahen Jahrgänge geringere Belastungen zukommen als auf die jüngeren Mitglieder der Antragsgegnerin, die ohnehin genügend Zeit haben, um sich auf die Veränderungen einzustellen. Zusätzlich erhalten die am 31.12.2009 vorhandenen Mitglieder und Anwartschaftsberechtigten für ihre bis dahin erworbenen

Anwartschaften einen anteiligen Wertausgleich. Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden ihre vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag von 11,81 v.H. erhöht. Auch dieser Zuschlag verringert die Belastung für die zum Zeitpunkt der Neustrukturierung der Altersversorgung bereits existenten Anwartschaftsberechtigten erheblich und trägt wesentlich zur Angemessenheit der neuen Regelungen bei.

- 49 Die Erhöhung des Renteneintrittsalters vom 63. auf das 67. Lebensjahr in Gestalt des von der Antragsgegnerin gewählten Mischmodells verstößt auch nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes, der im Bereich der Eigentums-garantie eine besondere Ausprägung erfahren hat (vgl. BVerfG, B.v. 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272, B.v. 5.2.2009 - 1 BvR 1631/04 - NZS 2009, 621). Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Regelung eine sogenannte unechte Rückwirkung entfaltet, da sie an zum Teil in der Vergangenheit liegende Vorgänge für die Zukunft Rechtsfolgen knüpft, die von den bisher geltenden Vorschriften abweichen (vgl. BVerfG, B.v. 7.7.2010 - 2 BvL 1/03 u.a. - BVerfGE 127, 31).
- 50 Ein Vertrauen darauf, dass eine bei der Antragsgegnerin bisher erworbene Ruhe-geldanwartschaft einschließlich der Regelaltersgrenze von 63 Jahren gegen demo-graphische Entwicklungen oder Veränderungen innerhalb des Mitgliederbestandes abgesichert sei, ist rechtlich nicht geschützt. Es wurde bereits dargelegt, dass eine Anpassung von Rentenanswartschaften nach der Rechtsprechung grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, weil bei solchen Anwartschaften von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist weiter geklärt, dass sich die Ge-staltungsfreiheit des Satzungsgebers bei der Beschränkung von Rentenansprüchen oder Rentenanswartschaften in dem Maß verengt, in dem die Ansprüche oder Anwart-schaften durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistungen der Ver-sicherten geprägt sind. Es trifft zwar zu, dass berufsständische Versorgungswerke, die sich wie die Antragsgegnerin nach dem Anwartschaftsdeckungsprinzip finanzie-ren, weniger empfindlich gegenüber demographischen Veränderungen oder Veränderungen der Mitgliederstruktur sind. Völlig immun dagegen sind sie aber nicht, wie auch das Beispiel der Antragsgegnerin zeigt. Der sie prägende Gedanke der Solidarität rechtfertigt es jedenfalls, Veränderungen und Anpassungen im Ver-sorgungssystem vorzunehmen, die die Finanzierung der Rentenleistungen sichern

und die Funktionsfähigkeit der berufsständischen Versicherung im Interesse aller Mitglieder erhalten, ohne gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu verstoßen. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass die Antragsgegnerin durch die in die Neunte Änderungssatzung aufgenommenen Übergangsregelungen den legitimen und schutzwürdigen Interessen der rentennahen Jahrgänge hinreichend Rechnung trägt. Wegen der Erhöhung der Regelaltersgrenze mit Wertausgleich für die Jahrgänge bis 1951 und der sich anschließenden schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters über einen Zeitraum von 26 Jahren hinweg wird auf die rentennäheren Jahrgänge Rücksicht genommen, während für jüngere Mitglieder wie den im Jahr 1969 geborenen Antragsteller ausreichend Zeit verbleibt, sich in ihrer Lebensführung auf die veränderten Verhältnisse einzustellen und gegebenenfalls eine ergänzende Alterssicherung aufzubauen (vgl. BVerfG, B.v. 13.6.2006 - 1 BvL 9/00 - BVerfGE 116, 96).

- 51 4. Die Anhebung der Regelaltersgrenze mit den entsprechenden Übergangsvorschriften und neuen Berechnungstabellen durch die Neunte Änderungssatzung verletzt auch nicht das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG.
- 52 Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Normgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Das Grundrecht ist vielmehr nur verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. u.a. BVerfG, B.v. 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272).
- 53 Der Antragsteller meint, der Anstieg des Rentenalters in Stufen verstoße gegen den Gleichheitssatz, weil sich das Berechnungsmodell bei den einzelnen Geburtsjahrgängen unterschiedlich auswirke. Es liege eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten vor.
- 54 Diese Auffassung trifft nicht zu. Es ist zwar richtig, dass durch die beschlossene Neuregelung der Altersversorgung Mitgliedergruppen der Antragsgegnerin unterschiedlich belastet werden. So wird nach der Übergangsregelung in § 48 b der Satzung bei den Geburtsjahrgängen bis 1951 die Regelaltersgrenze bei vollem Wertausgleich auf 65 Jahre angehoben. Bei den Geburtsjahrgängen ab 1952 erfolgt zusätzlich nach

dem 65. Lebensjahr eine stufenweise Anhebung zunächst in Einmonatsschritten bis Jahrgang 1963 und dann in Zweimonatsschritten, bis bei dem Jahrgang 1969 der Anstieg auf volle 67 Jahre erreicht sein wird. Die Anhebung erstreckt sich somit über einen Zeitraum von 26 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neunten Änderungssatzung (1.1.2010). Die später Geborenen werden der Neuregelung in vollem Umfang unterworfen. Zusätzlich erhalten die am 31.12.2009 vorhandenen Mitglieder und Anwartschaftsberechtigten für ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften einen anteiligen Wertausgleich. Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden ihre vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag von 11,81 v.H. erhöht. Diese Ungleichbehandlungen sind aber durch das Solidaritätsprinzip, den Vertrauensschutz der zum Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits vorhandenen Pflichtmitglieder der Antragsgegnerin und den besonderen Vertrauensschutz der Angehörigen rentennäherer Jahrgänge sachlich gerechtfertigt, die weniger als die rentenferneren Jahrgänge in der Lage sind, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Zudem tragen die jüngeren Mitglieder durch ihre höhere Lebenserwartung mehr als die älteren zu den finanziellen Risiken bei, denen die Neuregelung entgegenwirken soll. Auch dieser Gesichtspunkt stellt einen sachlichen Grund für die stärkere Belastung der jüngeren und neu hinzukommenden Mitglieder dar.

- 55 5. Soweit der Antragsteller schließlich die Nichtigkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom 60. auf das 62. Lebensjahr einschließlich der dazu ergangenen Übergangsregelung geltend macht (§ 1 Nr. 4 und Nr. 11 der Neunten Änderungssatzung; §§ 30, 49 der Satzung), hat er auch insoweit keinen Erfolg. In der Begründung der Antragsgegnerin zur Neunten Änderungssatzung ist dazu ausgeführt, steuerrechtliche Vorgaben machten es notwendig, die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes auf das vollendete 62. Lebensjahr anzuheben, und zwar für diejenigen Mitglieder, die dem Versorgungswerk ab dem 1. Januar 2012 neu zugehen. Durch diese Anhebung könne die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge für alle Mitglieder erhalten werden. Um für den Altbestand und Neuzugänge ab 2012 baldmöglichst eine gleich hohe Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes zu erreichen, werde die Altersgrenze auch für die vor dem 1. Januar 2012 entstandenen Mitgliedschaften auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Die aus Vertrauensschutzgründen erforderlichen Übergangsbestimmungen seien in § 49

enthalten. Diese Erwägungen halten sich im Rahmen der dargestellten Rechtsprechung und sind im Hinblick auf den - wenngleich begrenzten - Gestaltungsspielraum, den die Antragsgegnerin infolge ihrer Satzungsautonomie besitzt, nicht zu beanstanden.

- 56 Zum Antrag Nr. 3, mit dem sich der Antragsteller gegen die versicherungstechnischen Abschläge pro Monat für das Vorziehen des Altersruhegeldes wendet (vgl. § 32 der Satzung und die dazugehörige Tabelle 3), ist ergänzend auszuführen, dass die Neuregelung durch die Neunte Änderungssatzung insoweit eine Anpassung und Ergänzung schon bisher vorgesehener Abschläge an die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die Erhöhung der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes von 60 auf 62 Jahre beinhaltet. Rechtsfehler sind hier unter Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen nicht erkennbar.
- 57 6. Sonstige Anhaltspunkte für eine teilweise oder vollständige Ungültigkeit der Neunten Änderungssatzung einschließlich der enthaltenen Tabellen sind nicht ersichtlich.
- 58 Demzufolge ist der Normenkontrollantrag des Antragstellers auch unter Berücksichtigung seines gesamten übrigen umfangreichen Vorbringens als unbegründet abzulehnen.

III.

- 59 Der Antragsteller trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen (§ 154 Abs. 1 VwGO).
- 60 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.
- 61 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

- 62 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 63 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

65

Beschluss:

66

Der Streitwert wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 8 GKG).

67

Wünschmann

Dachlauer

Klinke



Beglaubigt (§§ 56 Abs. 2 VwGO, 317 Abs. 1 S. 1 u. 2,
Abs. 2 ZPO)
Ansbach, 26.08.2015

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Göhlmann

